



Wahlbekanntmachung

1. Am **Sonntag, 23. Februar 2025** findet die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Stadt Lauda-Königshofen ist in folgende **16 Wahlbezirke** eingeteilt.

Wahlbezirk	Stadtteil	Wahlraum
001-01	Stadtteil Lauda (Nördlicher Teil)	Gemeinschaftsschule Lauda Erdgeschoss Zimmer V 2 Philipp-Adam-Ulrich Str. 2 97922 Lauda-Königshofen
001-02	Stadtteil Lauda (Westlicher Teil)	Gemeinschaftsschule Lauda Erdgeschoss Zimmer G 11 Philipp-Adam-Ulrich Str. 2 97922 Lauda-Königshofen
001-03	Stadtteil Lauda (Innenstadt)	Gemeinschaftsschule Lauda Erdgeschoss Zimmer G 12 Philipp-Adam-Ulrich Str. 2 97922 Lauda-Königshofen
001-04	Stadtteil Lauda (Südöstlicher Teil)	Gemeinschaftsschule Lauda Erdgeschoss Zimmer G 13 Philipp-Adam-Ulrich Str. 2 97922 Lauda-Königshofen
002-11	Stadtteil Oberlauda	Rathaus Oberlauda Obere Raingasse 2 97922 Lauda-Königshofen
003-12	Stadtteil Gerlachsheim	Lindenschule Gerlachsheim Zimmer 1 Lindenstraße 34 97922 Lauda-Königshofen
004-14	Stadtteil Heckfeld	Rathaus Heckfeld Gissigheimer Str. 27 97922 Lauda-Königshofen
005-15	Stadtteil Beckstein	Dorfgemeinschaftshaus Beckstein An den Obstwiesen 1 97922 Lauda-Königshofen
006-16	Stadtteil Oberbalbach	Bürgerhaus Oberbalbach Balbachtalstr. 42 97922 Lauda-Königshofen
007-17	Stadtteil Unterbalbach	Pfarrzentrum Unterbalbach Pfarrsaal Oberbalbacher Str. 18 97922 Lauda-Königshofen
008-19	Stadtteil Marbach	Turnhalle mit Schützenhaus Zur Ilm 3 97922 Lauda-Königshofen

009-20	Stadtteil Deubach	Bürgerhaus Deubach Deutschordensstraße 16 97922 Lauda-Königshofen
010-21	Stadtteil Sachsenflur	Evangelischer Gemeindesaal Sachsenstraße 14 97922 Lauda-Königshofen
011-22	Stadtteil Messelhausen	Baukeller Messelhausen Freiherr-von-Zobel-Str. 9 97922 Lauda-Königshofen
012-23	Stadtteil Königshofen (Nordwestlicher Teil)	Turmbergschule Königshofen Musikraum Bodelschwinghstraße 17 97922 Lauda-Königshofen
012-24	Stadtteil Königshofen (Südöstlicher Teil)	Turmbergschule Königshofen Aula Bodelschwinghstraße 17 97922 Lauda-Königshofen

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 13. Januar bis 02. Februar 2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die vier Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr **im Rathaus im Stadtteil Lauda, Marktplatz 1, 97922 Lauda-Königshofen**, in folgenden Räumlichkeiten zusammen.

Briefwahlbezirk 900-01	Zimmer 112 (Erdgeschoss)
Briefwahlbezirk 900-02	Zimmer 214 (1.Obergeschoss)
Briefwahlbezirk 900-03	Zimmer 216 (1.Obergeschoss)
Briefwahlbezirk 900-04	Zimmer 401 (3.Obergeschoss)

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer:

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

- seine **Erststimme** in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,
- und seine **Zweitstimme** in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises teilnehmen oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein **so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.** Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt.

Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder

verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Lauda-Königshofen, 31. Januar 2025



Dr. Lukas Braun
Bürgermeister